

Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen (Netzkostenbeiträge und Netzanschlusskosten) im Versorgungsgebiet des EW Ursern

Der Verwaltungsrat EW Ursern,
gestützt auf

- die Verordnung über die Geschäftsführung des EWU (1510)
- die allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Netznutzung und die Abgabe von elektrischer Energie (AGB)

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹Das Elektrizitätswerk Ursern erhebt im Sinne eines Kostenbeitrages an den Bau, Betrieb und Unterhalt seines Verteilnetzes Netzkostenbeiträge.

²Netzanschlusskosten sind bei Neuanschlüssen sowie bei Verstärkungen, Erweiterungen, Änderungen oder Ersatz bestehender Anschlüsse im Nieder- und Mittelspannungsnetz zu entrichten.

Artikel 2 Allgemeine Bestimmungen

Es lassen sich keine Rechte auf Eigentum aus Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlussbeiträgen.

Artikel 3 Anschlusskategorien

¹Verbraucher mit einer bezugsberechtigten Leistung bis 1'000 kVA pro Verbrauchsstätte werden an das Niederspannungsnetz angeschlossen.

